

13235/AB
Bundesministerium vom 23.03.2023 zu 13725/J (XXVII. GP)
sozialministerium.at
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.074.686

Wien, 15.3.2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 13725/J der Abgeordneten Mag.^a Yildirim, Genossinnen und Genossen betreffend Subvention Jugend für das Leben** wie folgt:

Frage 1: Bekommt der Verein „Jugend für das Leben“ Subventionen von Ihrem Ministerium?

- a) Falls ja, wie hoch waren diese Subventionen im Jahr 2022?
- b) Falls ja, wie hoch waren diese Subventionen aufgeschlüsselt auf die vergangenen zehn Jahre?

Nein, der Verein „Jugend für das Leben“ bekommt keine Förderungen vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK).

Frage 2: Nach welchen Kriterien bzw. Richtlinien vergibt Ihr Ministerium Subventionen?

Das BMSGPK vergibt Förderungen nach den Kriterien der Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Allgemeine Rahmenrichtlinie für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), allenfalls bestehender Sonderrichtlinien, die im Einvernehmen mit dem BMF erlassen werden sowie nach hausinternen Richtlinien.

Fragen 3 und 4:

- *Liegen dem Zweckwidmungen zugrunde?*
- *Wenn ja, welche?*

Die Zweckwidmungen ergeben sich aus den unterschiedlichen Förderprogrammen des BMSGPK, wo für Projekte aus den folgenden Bereichen Förderungen gewährt werden können (siehe auch Richtlinien für die Förderungen von Projekten - sozialministerium.at):

- Behindertenhilfe
- Behindertengleichstellung
- Gesundheit
- Pflegevorsorge
- Opferfürsorge
- Konsumentenschutz
- Seniorinnen und Senioren
- Freiwilliges Engagement
- Abbau von Geschlechterstereotypen
- Geschlechterspezifische Gewaltprävention
- Extremismusprävention
- Soziales Europa
- Internationaler Know-how-Transfer
- Gender Mainstreaming
- Soziale Eingliederung/Armutsbekämpfung
- Corporate Social Responsibility
- Menschenrechtsangelegenheiten
- Sonstiges

Frage 5: Wenn ja, werden diese überprüft und wie?

Vor Gewährung einer Förderung werden bei der Antragsprüfung die Fördervoraussetzungen nach den hausinternen Richtlinien (inkl. der darin enthaltenen Zweckwidmungen) geprüft, welche im Einklang mit der Allgemeinen Rahmenrichtlinie für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) sowie allfälligen bestehenden Sonderrichtlinien erstellt wurden.

Weiters ist die Prüfung der Zweckwidmung Teil der Abrechnungsprüfung nach Projektförderungsende.

Frage 6 und 7:

- *Liegen Subventionen Ihres Ministeriums Qualitätskriterien zugrunde?*
- *Wenn ja, welche?*

Ja, Im BMSGPK unterliegt der gesamte Prozess der Förderung eines Vorhabens qualitativen Kriterien und hausinternen Richtlinien gemäß ARR 2014:

- Prüfung des Antrags
- Prüfung auf sachliche Richtigkeit
- Prüfung auf Vollständigkeit
- Prüfung der Leistungserbringung
- Prüfung der Finanzierung und der Einnahmen
- Prüfung der Sachkosten/Personalkosten/Overheadkosten
- Prüfung auf rechnerische Richtigkeit der Personalkosten/Sachkosten
- Vieraugen-Prinzip
- Automationsunterstützt durch das Fördermittel-Management (FMM)

Fragen 8 und 9:

- *Wenn ja, werden diese überprüft und veröffentlicht?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

Ja, die hausinternen Richtlinien unterliegen aufgrund der vielen verschiedenen Förderbereiche des BMSGPK regelmäßigen Anpassungen und sind auf der Website des Sozialministeriums veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

